

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUR
AUSGESTALTUNG DER
ABSCHIEBUNGSHAFT IN NRW

INHALTSVERZEICHNIS

Abschaffung der Abschiebungshaft	3
Geplante Änderungen im AufenthG im Bereich der Abschiebungshaft	3
Alternativen zur Abschiebungshaft	4
„Freiwillige“ Ausreise und Unterstützung bei der Ausreise	5
Entwurf des vorläufigen Abschiebehaftvollzugs- gesetzes	5
Abschiebungshaft durch die Bundespolizei	6
Suche nach Alternativen zum Gebäude der JVA Büren.....	6
Vollzug der Abschiebungshaft in NRW	7
Inhaftierung von schutzbedürftigen Personen mit besonderen Bedürfnissen	7
Haftvermeidung und mildere Mittel.....	7
Unterbringung.....	8
Kommunikation.....	8
Freizeitgestaltung	8
Disziplinarmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen.....	9
Medizinische Versorgung.....	10
Ausländerbehörden, ZAB, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Innenministerium	10
Datenschutz.....	11
Betreuung während der Haft, Beschwerdemanagement, Rechtsbeistand	11
Evaluation	12

Herausgeber:

FlüchtlingsRAT
NRWe.V.

Wittener Str. 201
44803 Bochum
Tel.: 02 34-58 73 15 6
Fax: 02 34-58 73 15 75
Mail: info@frnrw.de

AG Abschiebungshaft
im AK Asyl e.V.

Kavalleriestr. 26
33602 Bielefeld
Tel.: 052 31-60 10 89
Fax: 052 31-60 10 85
Mail: AG-Abschiebungshaft@AK-Asyl.info

Der Inhalt ist urheberrechtlich geschützt. Die Texte unterliegen der Creative Commons Lizenz, BY-NC-SA 3.0 (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/deed.de>).

V.i.S.d.P.: Frank Gockel, Remmighauser Str. 47, 32760 Detmold

ABSCHAFFUNG DER ABSCHIEBUNGSHAFT

Das Recht auf Freiheit ist als Grundrecht im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert. Die Freiheitsentziehung ist die höchste Sanktionsmaßnahme, die gegen eine Person durchgeführt werden kann. Dementsprechend umsichtig muss mit diesem Instrument umgegangen werden. Abschiebungshaft dient allein dazu, die Abschiebung bzw. die Zurückschiebung oder (Rück-)Überstellung nach der Dublin III-Verordnung für die beteiligten Behörden zu erleichtern. Es werden Menschen eingesperrt, die keine Straftat begangen haben oder dieser verdächtigt werden. Sie sind lediglich ausreisepflichtig.

Eine Studie des Civil Society Report on the Detention of Vulnerable Asylum Seekers and Irregular Migrants in the European Union¹, die vom Jesuiten Flüchtlingsdienst Europa koordiniert wurde, ergab, dass Abschiebungshaft krank macht. Zudem können auf die Belange der besonders schutzbedürftigen Personen in der Abschiebungshaftpraxis nicht genügend eingegangen werden.

Abschiebungshaft wird oft unrechtmäßig angewandt, da das rechtliche System der Abschiebungshaft an gravierenden, systematischen Mängeln leidet. So schreibt der am BGH tätige Richter Professor

Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch: „Entscheidungen der Amtsgerichte in Freiheitsentziehungssachen haben sich jedenfalls bislang bei der Prüfung durch den BGH in einem bemerkenswert hohen Umfang – geschätzt 85% bis 90% – als rechtswidrig erwiesen.“² Zu einem ähnlichen Ergebnis kommen auch die Rechtsanwälte Peter Fahlbusch und Katrin Niedenthal, die sich u.a. auf das Gebiet der Abschiebungshaft spezialisiert haben.

Die Landesregierung in Schleswig-Holstein möchte sich laut Koalitionsvertrag für die Abschaffung der Abschiebungshaft auf Bundesebene einsetzen. Auch die Integrationsministerin Irene Alt aus Rheinland-Pfalz hat sich bei ihrem Amtseintritt deutlich für die Abschaffung der Abschiebungshaft in Ingelheim ausgesprochen.³

Wir empfehlen daher eine Bundesratsinitiative zur Streichung der § 15 Abs.5 AufenthG und § 62 AufenthG. Auch wenn sich im Vorfeld nicht alle Bundesländer hierfür eingesetzt haben, hätte eine solche Initiative Aussicht auf Erfolg. Auch NRW könnte dadurch ein eindeutiges Signal gegen das Unrecht der Abschiebungshaft setzen.

GEPLANTE ÄNDERUNGEN IM AUFENTHG IM BEREICH DER ABSCHIEBUNGSHAFT

Das Bundeskabinett hat am 3.12.2014 den „Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“⁴ beschlossen.

In dem Gesetzesentwurf werden in § 2 Abs. 14 AufenthG sechs neue Haftgründe eingeführt, um zukünftig die Inhaftierung von Ausländern für die Ausländerbehörden zu erleichtern. Unter anderem kann ein Flüchtling inhaftiert werden, wenn er für die Einreise in das Bundesgebiet eine hohe Geldsumme an einen Fluchthelfer gezahlt hat.

Es ist zu befürchten, dass dadurch die Anzahl der Abschiebungsgefangenen drastisch ansteigen wird. Die Bundespolizei bekommt zudem die Möglichkeit Menschen direkt an der Grenze zu inhaftieren. Erfolgt die Prüfung der Zuständigkeit der Bundesrepublik für das Asylverfahren im Rahmen der Haft, ist der Zugang zu Rechtsanwälten und Verfahrensberatungsstellen erschwert. Des Weiteren wird es fast unmöglich zu prüfen sein, ob ein Geduldeter beabsichtigte sich einer möglichen Abschiebung zu entziehen.

Zusätzlich plant das Kabinett ein „Ausreisegewahrsam“ einzurichten. In dieser neuen Form der Abschiebungshaft sollen Flüchtlinge inhaftiert werden bei denen die Ausreisepflicht abgelaufen ist und die bei ihrer Abschiebung nicht mitgewirkt haben. Die Inhaftierung in „Ausreisegewahrsam“ soll dabei höchstens fünf Tage betragen.

Durch die Einführung des Ausreisegewahrsams in § 62b AufenthG n.F. wird den Ausländerbehörden ermöglicht Menschen ohne Grund zu inhaftieren. Die Behörden werden diese Haft vermutlich zur Erleichterung ihrer Arbeit nutzen. Sie müssen die Betroffenen nun nicht mehr nachts aus der Unterkunft abholen und zum Flughafen bringen, sondern können sie einige Tage vorher inhaftieren und die eigentliche Abschiebung den Zentralen Ausländerbehörden überlassen.

Der Bundesrat hat in der Bundesratsdrucksache 642/1/14 zahlreiche Änderungsvorschläge eingebracht, die auch die Abschiebungshaft betreffen.

Diesen Änderungsvorschlägen sollte das Land NRW zustimmen.

Das Land NRW hat im Koalitionsvertrag den Ultima Ratio-Gedanken zur Abschiebungshaft betont. Entsprechend deutlich sollte die Inhaftierung auch als „Ultima Ratio“ im Abschiebungshaftvollzugsgesetz manifestiert⁵ werden. Bestimmte Personengruppen wie Personen nach Art. 21 der Aufnahmerichtlinie (u.a. Minderjährige, Kranke, Alte, etc.) dürfen nicht mehr inhaftiert werden. Auch ist die Haftzeit deutlich zu reduzieren. Eine Haftdauer von zwei Wochen, wie sie bisher in § 62 Abs. 3 S. 2 AufenthG geregelt ist, ist ausreichend. In Haft dürfen nur Personen genommen werden, bei denen nachweislich Entziehungsabsichten, die sich nicht mit unmittelbarem Zwang überwinden lassen, bei der Abschiebung vorliegen. Haft aufgrund bloßer Verdachtsmomente ist abzulehnen.

ALTERNATIVEN ZUR ABSCHIEBUNGSHAFT

In der Studie „Abschiebungshaft vermeiden - Alternativen in Belgien, Deutschland und dem Vereinigten Königreich“⁶ hat der Jesuiten Flüchtlingsdienst drei verschiedene Modelle von Alternativen zur Abschiebungshaft verglichen.

In Belgien wurde das so genannte „lieux d’hébergement“ betrachtet. Dabei handelt es sich um eine offene Haftform in der überwiegend Familien untergebracht werden. Die Unterbringung erfolgt in normalen Wohngebäuden, welche die Betroffenen zu jeder Zeit verlassen können. Sie werden von einem „Coach“ betreut, der die Familien einmal am Tag aufsucht. Ziel ist es, gemeinsam mit den Betroffenen eine freiwillige Ausreise bzw. die Abschiebung zu organisieren.

In Deutschland wurde die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen jugendlichen Flüchtlingen im Rahmen eines Modellprojektes namens „Alreju“ der Diakonie Oderland-Spree als Alternative zur Abschiebungshaft untersucht. Auch hier können die Jugendlichen kommen und gehen wann sie wollen und werden von Erziehern der Diakonie betreut. Dieses Modell stellt nach Aussagen des Jesuiten

Flüchtlingsdienstes eine gute Alternative zur Abschiebungshaft dar.

In England untersuchte der Jesuiten Flüchtlingsdienst die Einführung von elektronischen Fußfesseln als Alternative für Abschiebungshaft. Die Betroffenen müssen sich an bestimmten Tagen an vorgegebenen Orten aufhalten, können sich aber ansonsten frei bewegen. Das Modell hat sich jedoch nicht bewährt.

Die Alternativen zur Abschiebungshaft, welche der Jesuiten Flüchtlingsdienst untersucht hat, sind eingehend für das Land NRW zu prüfen. Dabei sind das belgische und das deutsche Modell als besonders beispielhaft anzusehen.

In den Abschiebungshafttrichtlinie des Landes NRW⁷ werden drei Vorschläge zur Vermeidung von Abschiebungshaft vorgeschlagen. Diese sind:

- Meldeauflagen
- Räumliche Beschränkungen
- Garantie einer Vertrauensperson

Aus den Erfahrungen des Vereins „Hilfe für Menschen in Abschiebehafte Büren e.V.“ werden diese drei Punkte in der Praxis nur selten angewendet. Dem Verein ist, trotz seiner intensiven Kontakte zu den Abschiebungshäftlingen in der JVA Büren, kein Fall bekannt, in dem eine Garantie einer Vertrauensperson akzeptiert wurde.

Die bisherigen Vermeidungsansätze in der Abschiebungshaftrichtlinie des Landes sind um die Möglichkeit der Zahlung einer Kaution zu ergänzen. Die Ausländerbehörden sind anzuhalten, alle milderer Mittel intensiv zu prüfen und zu dokumentieren, warum sie gegebenenfalls nicht zur Anwendung kommen.

„FREIWILLIGE“ AUSREISE UND UNTERSTÜTZUNG BEI DER AUSREISE

Ausreisepflichtige Ausländer müssen nach der Setzung einer bestimmten Frist die Bundesrepublik verlassen. Oft ist die Ausreise jedoch aus humanitären und praktischen Gründen nicht in dem gesetzten Zeitraum möglich. Nach der Frist kann die Ausländerbehörde die Abschiebung vollziehen ohne dem Betroffenen erneut eine freiwillige Ausreise zu ermöglichen. Dies führt dazu, dass der Abgeschobene eine Einreisesperre erhält, keine Rückkehrförderungen nach den Programmen REAG und GARP von IOM erhält und die Abschiebungskosten begleichen muss. Zusätzlich bedeutet die eigentliche Abschiebung eine Stresssituation für alle Beteiligten.

Allein die Angst vor der Abschiebung führt bei einigen Betroffenen dazu, dass sie Dokumente zur Identitätsklärung nicht vorlegen.

Wir empfehlen, ausreisepflichtigen Ausländern zu jedem Zeitpunkt, also auch wenn die Ausreisepflicht abgelaufen ist oder sich der Betroffene schon in Abschiebungshaft befindet, die „freiwillige“ Ausreise zu ermöglichen. Dies sollte bis zum Betreten des Flugzeugs gelten.

Leistungen aus den Ausreiseprogrammen REAG und GARP sind an die Flüchtlinge auszuzahlen, damit sie sich im Herkunftsland eine Perspektive aufbauen können.

ENTWURF DES VORLÄUFIGEN ABSCHIEBEHAFTVOLLZUGSGESETZES

Derzeit werden Abschiebungshaftgefangene aus NRW in Berlin und Eisenhüttenstadt untergebracht. Dadurch erhöht sich der Arbeitsaufwand der Ausländerbehörden erheblich, so dass sie Abschiebungshaft nun entgegen der früheren Praxis meist tatsächlich nur noch als Ultima Ratio durchführen. Dieses spiegelt sich z.B. deutlich in den Haftzahlen wider, die aktuell bei einer durchschnittlichen Anzahl von 15 Abschiebegefangenen aus NRW liegt (Stand Januar 2015). Allerdings sind die langen Wege zu den Hafteinrichtungen nicht akzeptabel. Der Transport, der teilweise gefesselt, ohne die Möglichkeit seine Notdurft zu verrichten und ohne ausreichende Versorgung mit Getränken und Lebensmitteln erfolgt, ist menschenunwürdig. Auch ist der Besuch für Angehörige aufgrund der langen

Distanz sehr schwierig. Sollte jedoch die Abschiebungshaft wieder in NRW vollzogen werden, haben bereits im Vorfeld einige Ausländerbehörden angekündigt die Anzahl der Inhaftierten zu erhöhen. Somit würde der Ultima Ratio-Gedanke, der derzeit durch die normative Kraft des Faktischen eingehalten wird, wieder durchbrochen.

Die SPD Fraktion und die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen planen mit der Drucksache 16/7545 die Einführung eines Abschiebehaftvollzugsgesetzes. Dieses Gesetz soll als „Übergangslösung“ dienen, bis das endgültige, detaillierte Abschiebehaftvollzugsgesetz in Kraft tritt. Dabei verweist das Gesetz auf das Strafvollzugsgesetz des Landes NRW.

Hierdurch kommt es zu einigen Verschlechterungen. Zwar werden sich einige dieser Vorschriften durchaus durch Sonderregelungen (wie einen Erlass) aufheben lassen, z.B. die Möglichkeit des Tragens von privater Kleidung, des Bezuges von Paketen mit Lebensmitteln und des Verbotes des Einsatzes von Schusswaffen durch Bedienstete, doch gibt es Regelungen, die sich so nicht lösen lassen. Besonders das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden, was durch die Übernahme der Abschiebungshaft vom Justizministerium zum Innenministerium nun einzuhalten ist, wird zu einer Verschlechterung der Haftbedingungen führen und letztendlich ist nicht ausgeschlossen, dass es zu Konflikten führen wird.

Auch die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer muss im Gesetz selbst verankert sein.

Da der Justizvollzugsbeauftragte des Landes NRW nicht mehr für die Abschiebungshaft in NRW zuständig ist, müsste eine analoge Stelle neu geschaffen werden.

Wir empfehlen, die Abschiebungshaft möglichst bald wieder in NRW, und zwar nur vorübergehend in Büren, zu vollziehen, gleichzeitig aber sicherzustellen, dass es nicht zu einer Steigerung der Haftzahlen kommt. Dieses kann durch die Einschaltung einer Prüfkommision im Innenministerium bei jedem Haftfall erfolgen. Das vorläufige Abschiebehaftvollzugsgesetz ist dahingehend zu verbessern, dass es zu keinen nachteiligen Veränderungen hinsichtlich des bisherigen Vollzuges in der JVA Büren kommt. Insbesondere sind Sonderregelungen hinsichtlich des Rauchverbotes zu treffen.

ABSCHIEBUNGSHAFT DURCH DIE BUNDESPOLIZEI

Die bisherige Praxis der Abschiebungshaft in NRW hat ergeben, dass bei weit mehr als der Hälfte der inhaftierten Personen die Haftanträge von der Bundespolizei gestellt wurden. Dabei fiel auf, dass einige Bundespolizeipräsidien bei jedem Aufgriffsfall an der Grenze einen Haftantrag gestellt haben, ohne auf das Vorliegen der Voraussetzungen zu achten. Der Vollzug der Haft erfolgte dann durch das Land NRW, welches auch die Kosten der Haft trug.

Wir empfehlen, das neue Abschiebehaftvollzugsgesetz so zu gestalten, dass es möglichst viele Normen zur Haftvermeidung enthält. Die bisherige Praxis, Normen zur Haftvermeidung in Erlassen zu formulieren, ist nicht geeignet, weil die Bundespolizei an diese Erlasse nicht gebunden ist. Ferner wird ange-regt, vom Bund zu fordern, dass die vollen Kosten der von der Bundespolizei inhaftierten Menschen vom Bund getragen werden. Dabei sind die tatsächlichen Kosten und nicht eine Pauschale zugrunde zu legen.

SUCHE NACH ALTERNATIVEN ZUM GEBÄUDE DER JVA BÜREN

Das Trennungsgebot aus der Rückführungsrichtlinie⁸ ist kein Selbstzweck. Nach Aussage des Generalanwaltes Yves Bot im Schlussantrag zum Verfahren C-476/13 und C-514/13 beim EuGH gibt es keinen legitimen Grund, Abschiebungshaft unter den Bedingungen und Regelungen des Strafvollzuges durchzuführen. Bot dazu weiter: „Die logische und notwendige Folge [...] ist das Erfordernis der Unterbringung in speziell an die Natur der Abschiebungshaft angepassten Einrichtungen“.

Der Vorsitzende Richter am VG Frankfurt am Main a.D., Dr. Berthold Huber, hat in einer Stellungnahme für das Land Rheinland Pfalz zu den rechtlichen Anforderungen an die Sicherungsvorkehrungen in Abschiebungshaftanstalten festgestellt, dass im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Inhaftierten jeder Anschein eines „Strafvollzuges“ vermieden werden soll. Es soll ein möglichst großes Maß an Normalität hergestellt werden. Daher ist

auf eine Außenmauer um die Abschiebungshaftanstalt zu verzichten. Auch verbietet sich nach seiner Auffassung die Vergitterung der Fenster und Türen.

Die JVA Büren ist als Gebäude ungeeignet. Der notwendige Rückbau der Sicherungsmaßnahmen ist nur mit einem sehr hohen finanziellen Aufwand möglich. Es muss damit gerechnet werden, dass der Rückbau nicht in absehbarer Zeit realisiert wird. Die JVA Büren wird auch in Zukunft weiter als Strafhafteinrichtung angesehen. Es besteht die Gefahr, dass Abschiebehäftlinge durch diese Verknüpfung stigmatisiert werden.

Nach Aussagen des Innenministeriums sollen alternative Liegenschaften geprüft worden seien. Jedoch sind weder die Prüfkriterien, noch die Liegenschaften, die geprüft wurden, offiziell bekannt.

Eine alternative Liegenschaft für den Vollzug der Abschiebungshaft ist weiter zu suchen. Die Kriterien für die Suche sind dabei offen zu legen. Empfohlene Mindestkriterien sollten sein: eine zentrale Lage der Einrichtung, keine Mauern und keine Vergitterung der Türen und Fenster, eine genügende Anzahl von Räumen, Anschlüsse für Küche usw. Die Ausgestaltung der in der oben genannten Studie des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes dargestellten Modelle aus Belgien und Deutschland sollte als Grundlage dienen.

VOLLZUG DER ABSCHIEBUNGSHAFT IN NRW

Sollte sich im Bundesrat hinsichtlich der Abschaffung des § 15 Abs. 5 AufenthG und des § 62 AufenthG keine Mehrheit finden, so sind die ab Seite 4 aufgeführten, alternativen Unterbringungseinrichtungen einzuführen. Hierfür ist dann eine gesonderte, gesetzliche Regelung zu treffen.

Solange diese Einrichtungen noch nicht existiert und die Abschiebungshaft weiterhin in geschlossenen Bereichen vollzogen wird, sind die unten stehenden, nicht abschließenden Punkte in das Abschiebungshaftvollzugsgesetz, und wenn dieses aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, in entsprechende Erlasse festzulegen. Sie sind so auszuformulieren, dass sie keinen Ermessensspielraum gegen den Betroffenen enthalten. Eine Besserstellung soll zu jeder Zeit möglich sein.

INHAFTIERUNG VON SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN

Solange keine bundesrechtlichen Normen für das Verbot der Inhaftierung von besonders schutzbedürftigen Personen nach Art. 21 Aufnahme richtlinie getroffen sind, sollten in NRW Vorschriften erlassen werden, welche die Inhaftierung nur in besonderen Ausnahmen vorsehen. Wir empfehlen, dieses nur zu erlauben, wenn eine Abschiebung vorab bereits durch die Entziehung des Betroffenen gescheitert

ist und diese in einem kausalen Zusammenhang mit dem aktuellen Abschiebungsvorgang steht.

Sollte sich während der Haft herausstellen, dass der Betroffene zu der Gruppe der besonders schutzbedürftigen Personen gehört, ist die Haft zu beenden. Dabei sind Instrumente zu schaffen, welche auch nach Hafteintritt die Überprüfung der Schutzbedürftigkeit ermöglichen. So sind gegebenenfalls Gutachten zu einer Traumatisierung einzuholen. Bei Angabe von Minderjährigkeit sollten die Jugendlichen dem örtlichen Jugendamt vorgestellt werden.

HAFTVERMEIDUNG UND MILDERE MITTEL

Der Ausländerbehörde ist aufzuerlegen alles für eine Haftvermeidung zu unternehmen. Aussagen, dass der Betroffene in Haft zu nehmen sei, weil er ansonsten obdachlos, bzw. mittellos sei, sind nicht ausreichend, da in der Regel dem Betroffenen Leistungen nach dem AsylbLG zustehen. Die Ausländerbehörde hat sowohl dem Betroffenen als auch dem MIK NRW ausführlich und detailreich darzulegen, warum mildere Mittel, wie z.B. Meldeauflagen, Wohnsitzauflagen, Kautionen, Garantie einer Vertrauensperson nicht ausreichend sind. Diese Prüfungen sind in regelmäßigen Abständen während der Haft und auf Antrag des Betroffenen zu wiederholen.

Straftäter, die sich unmittelbar vor der Haftbeantragung in Strafhaft befinden, dürfen nicht in Abschiebungshaft genommen werden. Eine Abschiebung hat gegebenenfalls aus der Strafhaft heraus zu erfolgen.

UNTERBRINGUNG

Der Charakter eines Haftraumes ist durch geeignetes Mobiliar zu vermeiden. Gefangenen ist es zu gestatten, den Haftraum nach eigenen Vorstellungen einzurichten, solange dieses nicht in die Bausubstanz eingreift (z.B. Aufstellen persönlicher Dinge). Abschiebungshäftlinge sind in Einzelzellen und nur auf Wunsch in Gemeinschaftszellen unterzubringen. Eine Vergitterung der Fenster ist nicht erlaubt. Die Fenster müssen ausreichend Möglichkeiten zur Lüftung haben. Die Schränke sollten für die Betroffenen verschließbar sein, um Eigentum sichern zu können. Der Zugang zu sanitären Anlagen, auch zu Duschen, ist 24 Stunden am Tag zu gewährleisten. Ebenso die Möglichkeit einen Raucherraum auf der Abteilung aufzusuchen. Die Türen müssen so konstruiert werden, dass sie von innen verschlossen werden können, um den Betroffenen eine Privatsphäre zu ermöglichen. Von außen dürfen sich die Türen nur von den Bediensteten und dem jeweiligen Abschiebungshäftling öffnen lassen. Eine Öffnung durch Bedienstete hat ausschließlich bei dem Verdacht eines vorliegenden Notfalles zu erfolgen. Der Haftraum selber wird vom Personal in der Regel nur auf Aufforderung des Betroffenen betreten. Sind Toiletten in Gemeinschaftszellen vorhanden, sind sie durch einen Sicht-, Geräusch- und Geruchsschutz ausreichend von dem Haftraum zu trennen. Jede Zelle ist mit einer Klingelanlage für Notfälle einzurichten. Frauen und Männer sind getrennt unterzubringen. Auf Wunsch können Familien zusammen untergebracht werden. Es gibt keine spezielle Zellen oder Abteilungen für Sanktionsmaßnahmen und keine „Eingangsabteilung“.

KOMMUNIKATION

Den Inhaftierten wird der Zugang zu einer freien Kommunikation ermöglicht. Die Nutzung von privaten Handys ist erlaubt. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Aufladekarten der üblichen Netzanbieter ausreichend zu Verfügung stehen. Zusätzlich werden Telefonzellen auf jeder Abteilung eingerichtet. Die Gebühren für die Telefonzellen dürfen nicht

höher sein als die Gebühren für Telefonzellen außerhalb der JVA. Gespräche mit Ausländerbehörden, den Zentralen Ausländerbehörden, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, NGOs, mit dem (neu einzurichtenden) Abschiebungshaftvollzugsbeauftragten des Landes NRW, mit den UNHCR, zu Mitgliedern des Landtages, des Bundestages, mit Mitarbeitern von konsularischen Vertretungen, mit den Datenschutzbeauftragten und mit Rechtsanwälten sollten kostenlos möglich sein. Briefverkehr ist zu jeder Zeit möglich. Pakete dürfen in unbegrenzter Zahl empfangen werden. Telefongespräche und der Briefverkehr werden nicht überwacht. Eine Ausnahme hiervon ist dem Betroffenen vorab schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Pakete dürfen hinsichtlich Waffen, Drogen und anderer verbotener Gegenstände durchsucht werden. Die Öffnung und Durchsuchung hat vor den Augen des Gefangenen zu erfolgen.

Es sind ausreichende Computerplätze vorzuhalten, die einen freien Internetzugang ermöglichen. Sollten Internetseiten wegen verbotenen Inhalts gesperrt werden, sollte diese „Blacklist“ auf Wunsch des Gefangenen einsehbar sein. Der Zugang zu E-Mails, sozialen Netzwerken und alternativen Kommunikationsmöglichkeiten wie z.B. Voice over IP, sind zu ermöglichen.

Besuch ist mindestens 12 Stunden am Tag, sieben Tage pro Woche zu ermöglichen. Befindet sich der Betroffene in einer Einzelzelle, kann der Besuch auf Wunsch des Betroffenen auch im Haftraum stattfinden. Ansonsten sind Räume für den Besuch einzurichten, in dem dieser unbeobachtet durchgeführt werden kann. Den Besuchern wird ermöglicht Lebensmittel, Zigaretten und Gegenstände des alltäglichen Bedarfs, von denen keine Gefahr ausgeht, mitzubringen.

Solange das Gefängnis nicht ausreichend an den ÖPNV angebunden ist, wird ein Fahrdienst von der Innenstadt zur Abschiebungshafteinrichtung eingerichtet.

FREIZEITGESTALTUNG

Den Inhaftierten ist ein Maximum an Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Hierzu gehört die Nutzung des Innenhofes zur jeder Tageszeit. Auf dem Innenhof sind geeignete Möglichkeiten zur Sportbetreibung,

wie z.B. Fußballfeld, Volleyballfeld, Tischtennisplatten, etc. zu Verfügung zu stellen. Ebenso sind ausreichende Sitzgelegenheiten vorzuhalten.

Auf jeder Abteilung sind Freizeitmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. So sollte es die Möglichkeit geben Sport zu treiben, das Internet zu nutzen, oder zu kochen. Diese Möglichkeiten stehen dem Gefangenen 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

Dem Gefangenen ist die Möglichkeit einzuräumen seine private Kleidung zu tragen. Dazu gehört auch die Schaffung einer ausreichenden Waschmöglichkeit der Kleidung. Besitzt der Betroffene nicht genügend Kleidung, sollte ihm von der Abschiebungshafteinrichtung welche gestellt werden. Bei der Entlassung kann der Betroffene diese Kleidung behalten. Fernsehempfang ist in verschiedenen Sprachen zur Verfügung zu stellen. Die Abschiebungshafteinrichtung ermöglicht den Bezug von in Deutschland üblicherweise erhältlichen Printmedien. Sie dürfen auch in gebrauchtem Zustand von Besuchern mitgebracht werden. Ein Radio- und ein Fernsehgerät sollen, wenn keine eigenen Geräte vorhanden sind, von der Einrichtung gestellt werden. Für das Einbringen von Radio- und Fernsehgeräten wird keine Gebühr erhoben.

Des Weiteren empfehlen wir den Betroffenen regelmäßig Gruppenangebote wie z.B. Kochkurse, Deutschkurse und einen Raum der Stille zur Verfügung zu stellen.

Bei der Anstaltsverpflegung ist auf eine ausgewogene Ernährung zu achten. Das Essen soll in einem Gemeinschaftsraum stattfinden. Auf Wunsch eines Inhaftierten kann dieser auch in seinem Raum essen. Jeder Gefangene kann sich so viel Essen nehmen wie er bedarf, eine Rationierung findet nicht statt. Auf religiöse, weltanschauliche und medizinisch notwendige Vorschriften bei den Speisen und der Speisezubereitung wird Rücksicht genommen und die Speisen werden deutlich gekennzeichnet. Warm- und Kaltgetränke sind in ausreichender Zahl auch außerhalb der Mahlzeiten zur Verfügung zu stellen.

Lebensmittel, Genusswaren wie Tabak, Zeitungen, Zeitschriften und Telefonkarten werden mindestens zweimal pro Woche zum Verkauf angeboten. Dabei weichen die Preise nicht wesentlich von den Preisen außerhalb des Gefängnisses ab und es werden auch

„No-Name-Produkte“ angeboten. Zumindest bei Haftantritt muss die Möglichkeit bestehen, auch außerhalb der Öffnung des Ladens Tabak und Telefonkarten zu kaufen. Der Gefangene hat die Möglichkeit Produkte, die nicht direkt zum Verkauf angeboten werden, zu bestellen. Dies gilt auch für die Bestellung von Fertiggerichten. Produkte zur Körperhygiene und Reinigungsmittel für die Hafträume werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Das „Taschengeld“ nach dem AsylbLG wird in voller Höhe des § 3 Abs. 1 S. 5 AsylbLG n.F. wöchentlich im Voraus in bar ausgezahlt. Bei einer Neuinhaftierung erhält der Betroffene spätestens am Folgetag der Inhaftierung das anteilige Taschengeld bis zur nächsten Auszahlung des Taschengeldes. Der Gefangene darf sein Bargeld bei sich tragen und muss nicht zwingend ein Konto einrichten.

Auf Wunsch des Betroffenen hat die Abschiebungshafteinrichtung Bargeld, Tabak und Wertgegenstände sicher zu verwahren.

Den Gefangenen soll die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme eingeräumt werden. Eine Pfändung auf den Arbeitslohn findet nicht statt. Betroffenen, die arbeiten, wird das Taschengeld nicht gekürzt.

Auf jeder Abteilung sind Aufenthaltsräume für Raucher zu schaffen, die rund um die Uhr aufgesucht werden können.

DISZIPLINARMABNAHMEN UND SICHERUNGSMABNAHMEN

Ein Schusswaffeneinsatz wird den Mitarbeitern der Abschiebungshafteinrichtung untersagt. Grundsätzlich werden Waffen nicht am Körper getragen.

Die Mitarbeiter im Vollzug sind hinsichtlich Konfliktvermeidung, Traumatisierung und interkultureller Kompetenz ständig fortzubilden.

Konflikte zwischen Gefangenen und Bediensteten sind so weit wie möglich ohne Einsatz von unmittelbarem Zwang zu bewältigen. Der Einsatz von unmittelbarem Zwang ist im Nachhinein schriftlich zu dokumentieren. Dabei ist auch anzugeben welche Bedienstete vor Ort waren. Eine Kopie dieses Dokumentes ist zur Vollzugsakte aller beteiligten Gefangenen zu nehmen.

Disziplinarmaßnahmen werden nur in Extremfällen und erst nachdem eine mündliche Ermahnung stattgefunden hat angewendet. Eine Fesselung oder Unterbringung in besonderen Zellen zu Disziplinarzwecken ist ebenso unzulässig wie die Verhängung einer Kontaktsperre zu Rechtsanwälten und NGO's. Zumindest ein Telefongespräch pro Tag ist auch während möglicher Disziplinarmaßnahmen erlaubt. Vor jeder Disziplinarmaßnahme ist der Betroffene anzuhören. Auf Wunsch des Betroffenen können an der Anhörung sein Rechtsanwalt und eine Person seines Vertrauens teilnehmen. Diese sind von der Einrichtung so rechtzeitig zu laden, dass ein Erscheinen möglich ist. Alle Schritte der Disziplinarmaßnahme sind zu dokumentieren und in die Vollzugsakte aufzunehmen. Bei „guter Führung“ soll die Disziplinarmaßnahme vorzeitig beendet werden.

Eine Körperhöhlendurchsuchung findet nicht statt. Bei Durchsuchungen ist dem Betroffenen so viel Kleidung zu belassen, dass seine Scham bedeckt ist. Männer werden nur von Männern, Frauen nur von Frauen durchsucht. Muss sich eine Person entkleiden, ist darauf zu achten, dass sich so wenig Bedienstete wie möglich im Raum aufhalten.

Psychisch erkrankte Gefangene werden bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung in entsprechende Krankenhäuser verwiesen.

Außenvorfürungen finden ohne Fesselungen statt. Bei längeren Ausführungen ist darauf zu achten, dass Toilettengänge möglich sind und der Betroffene ausreichend Nahrung erhält.

MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Gutachten zur Reisefähigkeit dürfen nur von den behandelnden Ärzten des Vertrauens des Gefangenen oder von Gutachtern, die in den von den Landschaftsverbänden erstellten Listen genannt sind, erstellt werden.

Bei ärztlichen Untersuchungen findet keine Fesselung statt. Bei Untersuchungen sind nur im Notfall oder auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen andere Gefangene oder Bedienstete zum Dolmetschen hinzuzuziehen, ansonsten werden externe professionelle Dolmetscher herangezogen. Auf Wunsch des Gefangenen kann eine Person seines Vertrauens bei den Behandlungen anwesend sein.

Dem Betroffenen ist mündlich und schriftlich mitzuteilen welche medizinischen Befunde er hat und welche Medikamente in welcher Dosis verabreicht werden. Bei Entlassung ist nach Möglichkeit ein Arztbrief auszuhändigen, um eine weitere Behandlung zu ermöglichen. Ausländerbehörden haben keinen Zugang zur Krankenakte.

Auf Kosten des Gefangenen kann er privatärztlich versorgt werden. Die Einrichtung hat entsprechende Räume hierfür zur Verfügung zu stellen.

AUSLÄNDERBEHÖRDEN, ZAB, BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE, INNENMINISTERIUM

Die Ausländerbehörden, bzw. die ZAB haben an jedem Werktag eine Sprechstunde einzurichten. Aufgrund des Beschleunigungsgrundsatzes ist der Zugang so einzurichten, dass ein Gefangener werktags maximal 24 Stunden warten muss, um mit der Ausländerbehörde zu sprechen. Der Betroffene hat das Recht, eine Person seines Vertrauens zu den Gesprächen hinzuzuziehen.

Will eine Behörde (ABH, ZAB, BAMF) den Betroffenen sprechen, so hat sie dies so rechtzeitig anzukündigen, dass der Betroffene seinen Rechtsanwalt oder eine Person seines Vertrauens hinzuziehen kann.

Die Ausländerbehörde hat jeden dritten Tag den Betroffenen schriftlich darüber zu informieren, welche Schritte sie hinsichtlich der Abschiebung unternommen hat, damit dieser überprüfen kann, ob der Beschleunigungsgrundsatz eingehalten wird.

Anfragen des Betroffenen, seines Rechtsbeistandes und von Gerichten an die Ausländerbehörden sind aufgrund des Beschleunigungsgrundsatzes innerhalb von einem Werktag zu beantworten.

Bei einer Inhaftierung stellt die inhaftierende Ausländerbehörde den Besitz des Betroffenen sicher. ermöglicht sie den Betroffenen ausreichend Kleidung, Wertgegenstände und Papiere aus ihrer Unterkunft mitzunehmen. Der Betroffene kann bis zu 6 Wochen nach der Abschiebung eine Person seines Vertrauens schriftlich beauftragen seinen Besitz aus den Unterkünften zu holen. Das Sozialamt kümmert sich darum, dass die Räume in Gemeinschaftsunterkünften in diesem Zeitraum ausreichend gesichert

sind. Wird dies nicht eingehalten, erstattet die Ausländerbehörde die Kosten der Gegenstände, falls sie nicht mehr aufzufinden sind.

Bei einer Entlassung ohne Abschiebung wird sichergestellt, dass der Betroffene ausreichend mit Geld für Lebensmittel und für die Fahrkarte ausgestattet ist. Jeder entlassene Gefangene wird in der ihm zugewiesenen Kommune auch nach Dienstschluss von Mitarbeitern der Ausländerbehörde, des Ordnungsamtes oder des Sozialamtes mit einem Schlafplatz und mit ausreichend Geld für Lebensmittel und Dinge des alltäglichen Bedarfs ausgestattet bis der entlassene Gefangene seine Regelleistungen nach dem AsylbLG erhält. Ein Schlafplatz ist in jedem Fall zur Verfügung zu stellen. Der Betroffene enthält spätestens nach einem Werktag einen Aufenthaltstitel, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung.

Briefe, die im Postzustellungsverfahren zugestellt werden, sind dem Betroffenen nach Eingang in der Einrichtung innerhalb von 5 Stunden auszuhändigen. Hierzu werden der Posteingang mit Datum und Uhrzeit und die Aushändigung mit Datum und Uhrzeit in der Vollzugsakte dokumentiert.

Die Ausländerbehörden melden jeden Inhaftierungsantrag innerhalb von zwei Werktagen dem Innenministerium.

Zur Identifizierung tragen die Mitarbeiter im Gefängnis Namensschilder.

DATENSCHUTZ

Alle Daten des Betroffenen werden unter Verschluss gehalten. Informationen, die die Mitarbeiter des Vollzuges durch ihre Arbeit gewinnen, dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen an die Ausländerbehörden weitergegeben werden.

Den Betroffenen und Bevollmächtigten wird Akteneinsicht in alle Vollzugsakten und Nebenakten gewährt. Hierzu gehört auch die Einsicht in Dienstvorschriften. Dem Betroffenen und im Falle einer Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht auch Dritten wird die Akteneinsicht in die medizinischen Akten gewährt.

Eine Videoüberwachung darf nur zur Außensicherung stattfinden.

Der Betroffene hat das Recht zu jeder Zeit den Datenschutzbeauftragten des Landes anzurufen.

Seelsorger, Sozialarbeiter, Rechtsanwälte, Verfahrensberater, Mitarbeiter von NGOs, Abgeordnete des Landes- und Bundestages, der Datenschutzbeauftragte des Landes, Mitarbeiter vom UNHCR, Diplomaten und Mitarbeiter ähnlicher Stellen werden während ihres Aufenthalts in der Einrichtung nicht überwacht.

Die Ausländerbehörde hat den Betroffenen, wenn seine Anschrift bekannt ist, darüber zu informieren, dass ihm möglicherweise eine Entschädigung nach Art. 5 EMRK zusteht, wenn sich herausstellen sollte, dass die Haft unrechtmäßig war. Wurden Gelder vor oder während der Haft gepfändet, sind sie den Betroffenen unverzüglich auszuzahlen. Diese Gelder werden nicht auf das AsylbLG angerechnet.

BETREUUNG WÄHREND DER HAFT, BESCHWERDEMANAGEMENT, RECHTSBEISTAND

Da die Freiheitsentziehung einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte darstellt, sind die Kosten für die Vertretung des Betroffenen in der Haftsache und in Disziplinarverfahren während der Haft durch das Land in Höhe des RVG zu übernehmen. Der Betroffene darf sich den Anwalt frei aussuchen. Für die Gespräche zwischen Betroffenen und Anwalt hat die Einrichtung einen Dolmetscher zu stellen, der nicht Bediensteter einer Behörde sein darf.

Es ist eine Beratungsstelle für Abschiebungshaftgefangene in das Programm zur Sozialen Beratung von Flüchtlingen in NRW aufzunehmen. Die Aufgabe der „Verfahrensberatung“ ist schwerpunktmäßig die Beratung hinsichtlich des Haftrechts und der freiwilligen Rückkehr. Die Beratung wird von einer Organisation angeboten, die ansonsten keine weiteren bezahlten Dienste in der Einrichtung anbietet. Sie unterliegt weder der Dienst- noch der Fachaufsicht der Einrichtung.

In der Einrichtung ist ein unabhängiges Beschwerdemanagement einzurichten, das frei erreichbar ist. Beschwerden können schriftlich oder mündlich eingereicht werden. Eine anonyme Beschwerdeeinreichung wird ermöglicht. Beschwerden werden dokumentiert. Wurde die Beschwerde nicht anonym eingereicht, wird der Beschwerdesteller regelmäßig

über den Verlauf der Beschwerde informiert. Es ist zumindest ein Einrichtungsbeiratsmitglied oder ein Mitarbeiter einer NGO Mitglied im Beschwerdemanagement. Dieses Beschwerdemanagement ist für alle Beschwerden hinsichtlich des Vollzuges zuständig. Es wird ein anonymisierter, jährlicher Bericht hinsichtlich der eingegangenen Beschwerden und deren Bearbeitung veröffentlicht.

Es sind ausreichend Sozialarbeiterstellen einzurichten, die angemessen mit Sachmitteln ausgestattet sind.

Sozialarbeitern und Verfahrensberatern sind ausreichende Räumlichkeiten, Telekommunikationsmittel und Internet zu Verfügung zu stellen. Die Seelsorge ist durch vom Land finanzierte christliche und muslimische Seelsorger sicherzustellen. Gegenstände zur Religionsausübung, beispielsweise Koran und Bibel, sind kostenlos zur Verfügung zu stellen. Es sind ein zentraler Gebetsraum und ein Gebetsraum in jeder Abteilung einzurichten. Möglichkeiten für rituelle Waschungen sind ebenfalls einzurichten.

Es wird ein Einrichtungsbeirat gebildet. Vorschläge für die Mitglieder des Beirats werden in Form einer gemeinsamen Liste von Wohlfahrtsverbänden und anderen NGOs, wie dem Flüchtlingsrat NRW, der AG Abschiebungshaft im AK Asyl und des Vereins Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren eingereicht. Das Innenministerium ist verpflichtet, mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirats aus dieser Liste auszuwählen, die übrigen Mitglieder kann das Innenministerium frei bestimmen. Dem Beirat ist zu

jeder Zeit freier Zugang zu den Gefangenen einzuräumen, eine Überwachung der Gespräche findet nicht statt. Der Beirat hält, vertreten durch jeweils mindestens ein Mitglied, alle 14 Tage eine Sprechstunde ab und erstellt einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeiten.

Mitarbeitern von NGOs wird der Zugang ohne Auflagen gestattet. Es sind für Mitarbeiter von NGOs entsprechende Gesprächsplätze einzurichten. Ihnen wird die Möglichkeit zur Internetnutzung und Telefonnutzung zur Verfügung gestellt. Arbeiten Mitarbeiter von NGOs ehrenamtlich, sind ihnen die notwendigen Auslagen zu erstatten.

EVALUATION

Es finden jährliche Evaluierungen hinsichtlich der Einhaltung aller Vorschriften statt. Dazu sind auch der Beirat, die Verfahrensberatung, in der JVA tätige NGOs, die Sozialarbeiter und die Seelsorger anzuhören. Der Evaluationsbericht ist dem Landtag NRW vorzulegen.

Das MIK führt eine Statistik hinsichtlich Haftart (aufgelistet nach genauer Bezeichnung der Norm), Nationalität, Alter, Geschlecht und Haftdauer. Ändert sich während oder auch nach der Haft das Alter oder die Nationalität, so meldet die Ausländerbehörde dieses ebenfalls dem Innenministerium und die Statistiken werden entsprechend korrigiert. Beschwerden und Rechtsbeschwerden sowie deren Ausgang werden ebenfalls gemeldet und statistisch ausgewertet. Die Statistiken werden halbjährlich veröffentlicht.

¹ http://www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de/images/pdf/jrs_europe_devas_deutsche_zusammenfassung_100630.pdf

² Schmidt-Räntsch in NvwZ 3/2014, S. 110 ff, „Freiheitsentziehungssachen gem. §§ 415 ff. FamFG“

³ „Abschiebeknast soll dicht machen“, taz v. 18.12.2011

⁴ http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Kurzmeldungen/gesetzentwurf-bleiberecht.pdf?__blob=publicationFile

⁵ RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen

⁶ Jesuit Refugee Service Europe: <http://www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de/images/pdf/120401%20jrs-studie%20abschiebungshaft%20vermeiden.pdf>

⁷ Richtlinien für den Abschiebungsgewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftrichtlinien - AHafRL) RdErl. d. Innenministeriums -15-39.21.01-5-AHafRL v. 19.1.2009

⁸ Art.16 der RICHTLINIE 2008/115/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger